

ren. In dieser Zeit sind in den Jugendhäusern vorwiegend sportliche und kulturelle Veranstaltungen und andere Maßnahmen der sinnvollen Ausgestaltung der Unterrichts- und arbeitsfreien Zeit durchzuführen. Die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen ist freiwillig.

(2) Die Zeit der Arbeitsruhe kann auf der Grundlage des § 31 StVG als Urlaub aus dem Strafvollzug gewährt werden.

§58

Jugendliche, die zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit eingesetzt sind, erhalten Arbeitsruhe gemäß den Festlegungen des § 17 dieser Durchführungsbestimmung.

Zu §41 StVG:

§59

Für Strafgefängene, die gemäß § 41 Absätze 1 und 2 StVG in Jugendhäusern verbleiben, treffen die für den Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen geltenden Bestimmungen weiter zu.

Zu §42 StVG:

§60

Die Einzelunterbringung hat so zu erfolgen, daß der betreffende Strafgefängene in den Tagesablauf der übrigen Strafgefängenen einbezogen wird und nur während der Schlafenszeit einzeln untergebracht ist.

Zu § 43 StVG:

§61

(1) Die Gemeinschaftsverpflegung für Strafgefängene besteht aus mindestens drei Mahlzeiten, von denen eine als warme Mahlzeit zu verabreichen ist.

(2) Im Drei- und durchgehenden Schichtsystem arbeitende Strafgefängene erhalten während jeder Nachtschicht zusätzlich zu der im Abs. 1 genannten Verpflegung eine warme Mahlzeit.

Zu § 45 StVG:

§62

(1) Zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Strafgefängenen werden die medizinischen Behandlungen und die Versorgung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, Zahnersatz und Medikamenten entsprechend den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen gewährleistet.

(2) Zur Verhinderung oder Beseitigung eines lebensbedrohlichen Zustandes kann die medizinische Behandlung oder der notwendige medizinische Eingriff auch ohne Zustimmung des betreffenden Strafgefängenen vorgenommen werden. Die ständige ärztliche Kontrolle ist zu gewährleisten.

(3) Wird bei einer Strafgefängenen eine Schwangerschaft festgestellt und besteht bei ihr der Wunsch auf eine Schwangerschaftsunterbrechung, so sind auf der Grundlage des Gesetzes vom 9. März 1972 über die Unterbrechung der Schwangerschaft (GBl. I Nr. 5 S. 89) die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten.

(4) Strafgefängene sind vor ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug zur Feststellung des Gesundheitszustandes ärztlich zu untersuchen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

(5) Weiblichen Strafgefängenen sind auf Antrag antikonzeptionelle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Zu § 46 StVG:

§63

Strafgefängenen ist mindestens einmal wöchentlich die Möglichkeit zum Baden oder Duschen zu geben.

Zu §47 StVG:

§64

(1) Der Aufenthalt im Freien ist auf freiwilliger Basis durchzuführen.

(2) Bei kranken und körperbehinderten Strafgefängenen entscheidet der Arzt über die Dauer und die Art und Weise des Aufenthaltes im Freien.

(3) Strafgefängene, die während des Aufenthaltes im Freien die Disziplin und Ordnung stören, sind an diesem Tag vom weiteren Aufenthalt im Freien auszuschließen. Der Ausschluß ist nachzuweisen.

(4) Der Aufenthalt im Freien darf nur aus Gründen der Sicherheit oder wenn die Witterungsverhältnisse die Durchführung nicht zulassen ausfallen. Die Entscheidungen treffen die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen oder Jugendhäuser. Sie sind nachzuweisen.

(5) Mit Strafgefängenen, die sich im Arrest, in Absonderung oder in Einzelhaft befinden, kann der Aufenthalt im Freien getrennt von anderen Strafgefängenen durchgeführt werden.

Zu §48 StVG:

§65

Vom Warenangebot sind Alkohol und alkoholhaltige Getränke ausgenommen.

Zu §49 StVG:

§66

Die Gründe für den Antrag zur Gewährung von Aufschub des Vollzuges sind durch den Verurteilten nachzuweisen. Dem Antrag zur Gewährung von Aufschub des Vollzuges wegen schwerer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.

Zu §52 StVG:

§67

Unaufschiebbare Angelegenheiten im Sinne des § 52 Absatz 2 StVG können

1. lebensbedrohliche oder schwere Erkrankungen oder das Ableben von nahen Angehörigen sein. Wird einer Unterbrechung des Vollzuges nicht zugestimmt, ist die Möglichkeit einer Vorführung des Strafgefängenen zu prüfen;
2. persönliche oder gesellschaftliche Interessen, einschließlich der zur Vorbereitung auf die Entlassung aus dem Strafvollzug, sein, bei denen die Anwesenheit der Strafgefängenen zweckmäßig oder unerlässlich ist.

Zu §55 StVG:

§68

Die Ergebnisse der Prüfungen über das Bestehen der Voraussetzungen für die Unterbreitung der Anträge zur Strafaussetzung auf Bewährung sind mit den jeweiligen Strafgefängenen auszuwerten.

Zu §56 StVG:

§69

(1) Die erforderlichen Informationen und Hinweise über jeden zu Freiheitsstrafe verurteilten Strafgefängenen sind mindestens drei Monate vor der Entlassung an die zuständigen staatlichen Organe zu übersenden.